



Liebe Leserinnen und Leser,

die Datenschutzgrundverordnung im Mai gehört zu einem der umfassenderen Verbraucherrechte. Nun wird die Musterfeststellungsklage eingeführt, die dem Verbraucher ermöglicht, über Verbraucherverbände einen Musterprozess führen zu lassen. Fällt das Feststellungsurteil positiv aus, kann der Folgeprozess geführt werden. Doch gibt es Hürden für die Klagebefugnis, denn nicht alle Verbände sind klagebefugt und das Urteil hilft nur den angemeldeten Verbrauchern.

Erleichterung gibt es hingegen von anderer Seite: Die Finanzverwaltung erläutert die Grundsätze für die gesetzlich eingeführten Regelungen für die Aufzeichnungspflichten in einem Schreiben. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen vor.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und erholsame Urlaubstage,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Mitglied des Vorstands

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Lieferung von Wärme als Nebenleistung zur Vermietung .. 3

Kindergeldanspruch bei mehraktigen
Ausbildungsmaßnahmen 4

Erbschaftsteuerbefreiung bei Grundstücken 6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Ordnungsvorschriften für die Buchführung 7

Abschaffung der Vereinfachungsregelung für inner-
gemeinschaftliches Verbringen im grenznahen Bereich... 10

Erbschaftsteuerlich begünstigtes Vermögen bei
einer Wohnungsvermietungsgesellschaft 11

© 2018 DOMUS AG
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG
zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ GESETZ ZUR EINFÜHRUNG DER MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Ab 1. November 2018 ist die Musterfeststellungsklage möglich.

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2018 das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage (BT-DS 19/2507 und 19/2741) gebilligt. Das Gesetz wird zum 1. November 2018 in Kraft treten.

Die Musterfeststellungsklage wird als neue Verbraucherschutzklage in den §§ 606 ff ZPO verankert werden. Zuständig im ersten Rechtszug sind die Oberlandesgerichte am Sitz des beklagten Unternehmens. Die Revision zum Bundesgerichtshof ist zulässig.

Bestimmte Verbraucherverbände können in einem Musterprozess Rechtsverhältnisse oder Anspruchsvoraussetzung für eine Vielzahl von betroffenen Verbrauchern gegenüber einem Unternehmer verbindlich feststellen lassen. Klagebefugt sind allerdings nur besonders qualifizierte Verbände, wie z.B. in Deutschland registrierte Verbraucherschutzverbände und ausländische Einrichtungen, die in einer Liste der EU-Kommission aufgeführt werden. Die Verbände müssen mindestens 350 Mitglieder oder 10 Mitgliedsverbände haben, seit mindestens 4 Jahren registriert sein, ohne Gewinnerzielungsabsicht agieren und zu nicht mehr als 5 Prozent durch Unternehmen finanziert werden.

Gibt das Gericht der Musterfeststellungsklage statt, sollte das beklagte Unternehmen die Verbraucheransprüche erfüllen. Anderenfalls müssen die einzelnen Verbraucher ihre Ansprüche gegen den Unternehmer in einem Folgeprozess einklagen. Das Gericht im Folgeprozess ist an die Feststellungen des Musterfeststellungsurteils gebunden. Bestrittene individuelle Anspruchsvoraussetzungen – wie z.B. das Bestehen eines wirksamen Vertrages – müssen ggf. in diesem Folgeprozess nachgewiesen werden.

Bedeutung gewinnt die Klage erstmals für die Durchsetzung von Ansprüchen von Dieselkunden, die zum 31. Dezember 2018 verjähren würden.

Das Verfahren wird in folgenden Schritten durchgeführt werden:

- Ein Verbraucherverband reicht bei mindestens 10 betroffenen Verbrauchern eine Klage bei Gericht ein.
- Auf Veranlassung des Gerichts wird die Klage in einem Klageregister öffentlich bekannt gemacht.
- Das Register für Musterfeststellungsklagen wird zum 1. November 2018 eingerichtet und beim Bundesamt für Justiz geführt. Verbraucher melden ihre Ansprüche gegenüber dem beklagten Unternehmen hier an (sog. „Opt-in-Verfahren“). Die Anmeldung ist kostenfrei, kann ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts erfolgen und hemmt die Verjährung der Ansprüche.
- Melden sich innerhalb von 2 Monaten insgesamt mindestens 50 Betroffenen beim Klageregister an, wird das Verfahren durchgeführt.
- Das Musterfeststellungsurteil wird nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt gegeben.
- Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, sowie dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ LIEFERUNG VON WÄRME ALS NEBENLEISTUNG ZUR VERMIETUNG

■ Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 17. Mai 2018, 4 K 15/17

Die Klägerin – eine Gemeinde – hatte in den Jahren 2012 und 2013 eine Hackschnitzelheizungsanlage mit dazugehörigem Wärmenetz errichtet, um sowohl in der Gemeinde ansässige Gewerbebetriebe und Privathaushalte als auch gemeindeeigene Liegenschaften zu versorgen, wobei die gemeindeeigenen Liegenschaften teilweise (hoheitlich) selbst genutzt und teilweise vermietet werden.

Streitig war der Bereich der Liegenschaften, die von der Gemeinde fremdvermietet und zugleich mit Wärme aus der Hackschnitzelanlage beliefert werden.

Die diesen Bereich betreffenden Mietverträge legten hinsichtlich der zwischen Vermieter und Mieter abzurechnenden Kosten für die Zentralheizung einschließlich einer mit ihr etwa verbundenen Warmwasserversorgung fest, dass diese auf den Mieter teilweise nach dem durch Wärmemesser/Heizkostenverteiler ausgewiesenen Verbrauch und zum Teil zu einem festgeschriebenen Prozentsatz umgelegt werden.

In einem exemplarisch eingereichten Vertrag einschließlich Heizkostenabrechnung belief sich die Miete auf 439,32 Euro. Zudem wurden Vorauszahlungen für die Betriebskosten in Höhe von 35,00 Euro für Zentralheizung und Wasserversorgung sowie in Höhe von 60,00 Euro für sonstige Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung erhoben. Die abzurechnenden Kosten für die Zentralheizung einschließlich der Warmwasserversorgung wurden zu 70 Prozent nach dem durch Wärmemesser/Heizkostenverteiler ausgewiesenen Verbrauch und zu 30 Prozent nach dem Verhältnis der Wohnflächen abgerechnet.

Das Gericht hat entschieden, dass es sich bei der Vermietung und der Wärmelieferung um eine einheitliche (Vermietungs-)Leistung handelt. Die Eingangsleistungen für die Errichtung der Heizung wurden daher für steuerfreie Ausgangsumsätze verwendet, so dass der Vorsteu-

erabzug damit gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG ausscheidet.

Für die Beurteilung, ob mehrere voneinander unabhängige Leistungen oder eine einheitliche Leistung vorliegen, hat das Gericht folgende Fallgruppen unterschieden:

- Verfügt der Mieter über die Möglichkeit, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der in Rede stehenden Gegenstände oder Dienstleistungen auszuwählen, können die Leistungen, die sich auf diese Gegenstände oder Dienstleistungen beziehen, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt angesehen werden. Insbesondere wenn der Mieter über seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme entscheiden kann, indem durch individuelle Zähler kontrolliert und abhängig vom Verbrauchs abgerechnet wird, können die Leistungen, die sich auf diese Gegenstände oder Dienstleistungen beziehen, grundsätzlich als von der Vermietung getrennt angesehen werden.
- Bei Dienstleistungen, wie der Reinigung der Gemeinschaftsräume eines im Miteigentum stehenden Gebäudes, sind diese als von der Vermietung getrennt anzusehen, wenn sie von jedem Mieter einzeln oder von den Mietern gemeinsam organisiert werden können und wenn in jedem Fall die an den Mieter versandten Rechnungen die Lieferung dieser Gegenstände und Dienstleistungen getrennt von der Miete ausweisen. In diesem Fall ändert der bloße Umstand, dass die Nichtzahlung der Nebenkosten dem Vermieter die Kündigung des Mietvertrags ermöglicht, nichts daran, dass die Leistungen, auf die diese Nebenkosten beziehen, von der Vermietung getrennte Leistungen darstellen.
- Im Übrigen sah das Gericht den Umstand, dass der Mieter über die Möglichkeit verfügt, diese Leistungen bei einem Lieferanten seiner Wahl zu erhalten, nicht als ent-

Die Vermietung einschließlich der Lieferung selbst produzierter Wärme stellt eine einheitliche (Vermietungs-)Leistung dar (kein Vorsteuerabzug).

scheidend an. Die Möglichkeit, dass Teile einer einheitlichen Leistung unter anderen Umständen getrennt erbracht werden, gehöre zum Konzept des zusammengesetzten einheitlichen Umsatzes.

- Bildet ein zur Miete angebotenes Gebäude in wirtschaftlicher Hinsicht offensichtlich mit den begleitenden Leistungen objektiv eine Gesamtheit, kann davon ausgegangen werden, dass Letztere mit der Vermietung eine einheitliche Leistung bilden. Das kann u. a. bei der Vermietung schlüsselfertiger, mit der Lieferung von Versorgungsleistungen und bestimmten anderen Leistungen einsatzbereiter Büroräume der Fall sein, und bei der Vermietung von Immobilien für kurze Zeiträume, insbesondere für die Ferienzeit oder aus beruflichen Gründen, die mit diesen Leistungen angeboten wird, ohne dass diese davon getrennt werden können.
- Im Übrigen sind die in Rede stehenden Leistungen, wenn der Vermieter selbst nicht über die Möglichkeit verfügt, die Lieferanten und Modalitäten der Verwendung der die Vermietung begleitenden Gegenstände oder Dienstleistungen frei und unabhängig, insbesondere von anderen Ver-

mietern zu wählen, grundsätzlich von der Vermietung nicht trennbar und können ebenfalls als eine Gesamtheit und damit eine einheitliche Leistung mit der Vermietung bildend angesehen werden.

Im Urteilsfall sah das Gericht die von der Klägerin erbrachten Leistungen (Vermietung/Wärmelieferung) als einen im Wesentlichen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang an, dessen Wesen und wirtschaftlicher Gehalt aus den als Leistungsbündel verknüpften Elementen der Vermietungs- und ergänzenden sonstigen (Wärme-)Leistungen mit dem Ziel der Überlassung nutzbarer Räumlichkeiten bestand. Dabei waren diese Elemente – dem Gesamtzweck dienend – derart aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bildeten, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Die streitigen Wärmelieferungen erfüllten dabei aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers für den Leistungsempfänger keinen eigenen Hauptzweck, sondern stellten – als unselbständige Nebenleistungen – das Mittel dar, um die Hauptleistung des Leistenden unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

□ KINDERGELDANSPRUCH BEI MEHRAKTIGEN AUSBILDUNGSMASSNAHMEN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 28. Mai 2018, 7 K 2356/17 Kg

Der Kläger beantragte Kindergeld für seine 1994 geborene Tochter rückwirkend ab Februar 2016. Die Tochter hatte die Schulausbildung im Juli 2013 beendet und befand sich vom 1. August 2013 bis 1. Februar 2016 in der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei einer Gemeinde, die sie erfolgreich beendete. Seit dem 2. Februar 2016 übte sie die Tätigkeit der Verwaltungsfachangestellten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden aus.

Seit 1. November 2016 bis voraussichtlich Mai 2019 besucht sie den Angestelltenlehrgang II am Studieninstitut für Kommunale Verwaltung mit dem Ziel, diesen Lehrgang als Verwaltungsfachwirt abzuschließen. Der Unterricht des

Lehrgangs findet während der Dienstzeit mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.35 Uhr statt. Die dadurch ausfallende Arbeitszeit wird nachgeholt.

Das beantragte Kindergeld wurde abgelehnt mit der Begründung, der Kläger habe am 20. Juni 2013 bei Beantragung des Kindergeldes mitgeteilt, die Tochter werde sich bis Juli 2016 in der Berufsausbildung befinden. Eine Mitteilung, dass ein anderes oder weiteres Berufsziel angestrebt werde, sei zu keiner Zeit erfolgt.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Gemäß § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG besteht Anspruch auf Kindergeld u.a. für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben

und für einen Beruf ausgebildet werden. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG). Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbidungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich (§ 32 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Nach Ansicht des Gerichts befand sich die Tochter des Klägers bis zum Abschluss des Angestelltenlehrgangs II in der Erstausbildung zur Verwaltungsfachwirtin. Mit der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten lag noch keine abgeschlossene Erstausbildung vor.

Bei der Frage, ob bereits der erste (objektiv) berufsqualifizierende Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang zum Verbrauch der Erstausbildung führt oder ob bei einer mehraktigen Ausbildung auch ein nachfolgender Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang Teil der Erstausbildung sein kann, ist darauf abzustellen, ob der erste Abschluss integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs ist. Für die Beurteilung kommt es darauf an, ob die Ausbildungsabschnitte

- in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und
- in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Hierfür ist auch erforderlich, dass aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar wird, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat.

Da es auf das angestrebte Berufsziel des Kindes ankommt, muss der Tatbestand „Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung“ nicht bereits mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang) erfüllt sein.

Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen sind dann als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu qualifizieren, wenn sie zeitlich und inhaltlich

so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann.

Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Der erforderliche fachliche Zusammenhang ergibt sich daraus, dass sich die Ausbildungsgänge inhaltlich und schwerpunktmäßig auf denselben Fachbereich (Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung) beziehen und nach den Ausbildungsplänen aufeinander aufbauen. Für den zeitlichen Zusammenhang reicht es aus, dass die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten und zur Verwaltungsfachwirtin im direkten Anschluss erfolgt sind.

Angestrebtes Berufsziel der Tochter des Klägers war eine Tätigkeit im gehobenen Dienst der Kommunalverwaltung. Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts nach § 115 Abs. 2 FGO zugelassen.

Es ist nicht ausreichend, wenn „die Satzung sich nicht dazu bekennt, einen gemeinnützigen Zweck ausschließlich zu verfolgen, sondern nur die Verwendung der Vereinsmittel ausschließlich an diesen Zweck bindet“. Nach der Musteratzung (Anlage 1 zu § 60 AO) ist zwischen der Zweckverfolgung in § 3 und der Mittelverwendung in § 5 zu unterscheiden. Soweit die Satzung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Steuerpflichtige ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, gehen etwaige Unklarheiten zu Lasten dessen, der sich auf die Steuervergünstigung beruft.

Diese Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, da sich die Antwort bereits aus den Regelungen der Abgabenordnung (AO) ergibt.

Bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen besteht Kindergeldanspruch, wenn sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

□ ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG BEI GRUNDSTÜCKEN

■ FG Düsseldorf; Urteil vom 16. Mai 2018, 4 K 1063/17

Im Urteilsfall hat die Ehefrau des Erblassers ein Grundstück geerbt, das an ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück angrenzte und im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen war.

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob für das Grundstück die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1 ErbStG geltend gemacht werden kann. Nach dieser Vorschrift bleibt u.a. der Eigentumserwerb von Todes wegen an einem im Inland gelegenen bebauten Grundstück im Sinne des § 181 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Bewertungsgesetzes durch den überlebenden Ehegatten steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim).

Ein an ein mit einem Familienheim bebauten Grundstück angrenzendes Grundstück ist erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigt.

Der Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks ist nach Ansicht des Gerichts in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 BewG, wonach auf die nach den Anschauungen des Verkehrs zu beurteilende „wirtschaftliche Einheit“ abzustellen ist, kann nicht herangezogen werden.

Ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts auf einer eigenen Nummer eingetragen ist. Daher ist ein Flurstück, das an ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück angrenzt und im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist, nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1 ErbStG begünstigt.

■ GEWERBESTEUERFREIBETRAG BEI WECHSEL DER STEUERSCHULDNERSCHAFT

■ BFH-Urteil vom 25. April 2018, IV R 8/16

Im Urteilsfall war die Klägerin zusammen mit einer weiteren Person E Gesellschafterin einer GbR. Zum 31. Mai 2009 schied E aus der GbR aus mit der Folge, dass sein Anteil am Gesellschaftsvermögen im Wege der Anwachsung auf die Klägerin übergegangen ist. Seit dem 1. Juni 2009 führt die Klägerin den Gewerbebetrieb als Einzelunternehmen fort.

Mit Gewerbesteuermessbescheid für 2009 setzte das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag gegenüber der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin der GbR auf 528 Euro fest. Bei der Ermittlung des Messbetrags zog das Finanzamt von dem bis zum 31. Mai 2009 von der GbR erzielten Gewerbeertrag in Höhe von abgerundet 25.300 Euro den zeitanteilig auf 5/12 gekürzten Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG in Höhe von 10.208 Euro (= 5/12 von 24.500 Euro) ab.

Der Gewerbeertrag des ab dem 1. Juni 2009 fortgeführten Einzelunternehmens der Klägerin belief sich auf 2.900 Euro, so dass darauf rechnerisch nur ein Freibetrag in Höhe von 2.900 Euro entfiel.

Bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft während des Erhebungszeitraums ist der volle Gewerbesteuerfreibetrag zu gewähren.

Die Klägerin beehrte, ihr bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags 2009 den gesamten Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro zu gewähren.

Das Gericht lehnte dies ab und folgte der Berechnung des Finanzamtes.

Gemäß § 14 Sätze 1 und 2 GewStG wird der Steuermessbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) festgesetzt. Besteht die Gewerbesteuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahres, so tritt an dessen Stelle der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum, Satz 3).

Die Gewerbesteuerpflicht in § 14 Satz 3 GewStG knüpft an den Steuergegenstand gemäß § 2 GewStG (Gewerbebetrieb) an. Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG). Die Steuerpflicht gemäß § 14 Satz 3 GewStG knüpft daher ausschließlich an die sachliche Steuerpflicht und nicht an die persönliche Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft) an. Der Steuermessbetrag ist danach für das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum festzusetzen.

zen, wenn die sachliche Steuerpflicht während des Kalenderjahres fortbesteht.

Unterhält eine Personengesellschaft einen Gewerbebetrieb, endet die sachliche Steuerpflicht des Gewerbebetriebs auch dann nicht, wenn während des Erhebungszeitraums bis auf einen Gesellschafter alle anderen Gesellschafter aus der Personengesellschaft ausscheiden und deren anteiliges Gesellschaftsvermögen gemäß § 738 BGB dem verbleibenden Gesellschafter zuwächst.

Ein Unternehmensübergang bei Personengesellschaften liegt nicht vor, solange ihn mindestens einer der bisherigen Unternehmer fortführt, d.h. solange die Unternehmeridentität hinsichtlich des fortgeführten Unternehmens wenigstens teilweise bestehen bleibt.

Trotz des Fortbestands der sachlichen Steuerpflicht führt die Anwachsung des Gesellschaftsvermögens auf den letzten verbleibenden Gesellschafter, der das Unternehmen nunmehr als Einzelunternehmen fortführt, zu einem Wechsel der Person des Steuerschuldners. Bis zum Rechtsformwechsel ist die Personengesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG Steuerschuldnerin der Gewerbebesteuer.

Der Wechsel des Steuerschuldners bedingt allerdings, dass dem jeweiligen Steuerschuldner nur der Teil der Steuerschuld zugerechnet werden kann, der auf die Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht entfällt.

Steuerschuldnerin bis zum Rechtsformwechsel ist die Gesellschaft. Deren Steuerschuldnerschaft geht allerdings durch die Anwachsung deren Vermögens auf den verbliebenen Gesellschafter über. Für die Zeit nach dem Rechtsformwechsel ist der verbliebene Gesellschafter nunmehr als Einzelunternehmer Steuerschuldner.

Für den Erhebungszeitraum des Formwechsels sind daher auch 2 Gewerbebesteuermessbescheide jeweils für die Zeit vor und nach dem Wechsel zu erlassen. Die Aufteilung der Steuerschuld auf 2 Steuerschuldner führt jedoch nicht dazu, dass der Gewerbebesteuermessbetrag für jeden Steuerschuldner nur unter Berücksichtigung des von diesem erzielten Gewerbeertrags zu ermitteln ist. Vielmehr ist, ausgehend von dem Fortbestand der sachlichen Steuerpflicht, der Gewerbebesteuermessbetrag ungeachtet der verschiedenen Steuerschuldnerschaften einheitlich zu ermitteln.

Davon ausgehend ist der einmal zu gewährenden Freibetrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, der auch im Fall des Rechtsformwechsels schon bei der Ermittlung und nicht erst bei der Aufteilung des Gewerbebesteuermessbetrags zu berücksichtigen.

Der so ermittelte einheitliche Gewerbebesteuermessbetrag ist sodann im prozentualen Verhältnis der von den beiden Steuerschuldnern erzielten Gewerbeerträge nebst den auf sie entfallenden Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) zu verteilen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ ORDNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BUCHFÜHRUNG

■ BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018, IV A 4-S 0316/13/10005:053, 2018/0427877

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) wurde § 146 Abs. 1 AO neu gefasst. Die Regelung betrifft Ordnungsvorschriften für die Buchführung und Aufzeichnungen.

Die Finanzverwaltung hat daraufhin den Anwendungserlass AEAO zu § 146 AO geändert.

Die wesentlichen Änderungspunkte sind:

1. Allgemeines

Nur der ordnungsmäßigen Buchführung kommt Beweiskraft zu (§ 158 AO).

Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 bis 147 AO) kann die Finanzverwaltung z.B. Zwangsmittel anwenden (z.B. Zwangsgeld er-

Das BMF hat zu den Ordnungsvorschriften für die Buchführung und Aufzeichnungen Stellung genommen.

heben, oder im Wege der Ersatzvornehmen einen anderen auf Kosten des Pflichtigen beauftragen) oder eine Schätzung nach § 162 AO vornehmen.

Die Verletzung der Buchführungspflichten ist unter den Voraussetzungen der §§ 283 und 283b StGB (sog. Insolvenzstraftaten) strafbar.

Es ist Aufgabe des Steuerpflichtigen, seine aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Unterlagen (Daten) keine gesetzlich geschützten Bereiche tangiert werden können, zum Beispiel bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ärzten usw.

Buchführungspflichtige Steuerpflichtige haben für Bargeldbewegungen ein Kassenbuch (ggf. in der Form aneinandergereihter Kassenberichte) zu führen.

2. Einzelaufzeichnungspflicht

Aufzeichnungspflichten bestehen z. B. nach §§ 238 ff. HGB, § 22 UStG. Aufzeichnungen müssen unterschiedlichen steuerlichen Zwecken genügen. Erfordern verschiedene Rechtsnormen gleichartige Aufzeichnungen, so ist eine mehrfache Aufzeichnung für jede Rechtsnorm nicht erforderlich.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht.

Aufzuzeichnen sind die in Geld bestehende Gegenleistung sowie der Inhalt des Geschäfts und der Namen des Vertragspartners. Dies gilt auch für Bareinnahmen und für Barausgaben.

Die Grundsätze gelten für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche, Tätigkeit selbständig ausübt.

Die Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgegliedert werden können.

Zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar zu der Entstehung des jeweiligen Geschäftsvorfalles aufzuzeichnen sind der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, der endgültige Einzelverkaufspreis, der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag, vereinbarte Preisminderungen, die Zahlungsart, das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie die verkaufte Menge bzw. Anzahl.

Die Möglichkeit zum Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe nach § 32 UStDV in der Rechnung und die Zusammenfassung des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe nach § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV in der Rechnung bleiben unbenommen.

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Geschäftsvorfalles besteht nicht. Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet.

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt. Als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten auch elektronische Vorsysteme mit externer Geldaufbewahrung. Welche dieser elektronischen Aufzeichnungssysteme zusätzlich die besonderen Anforderungen des § 146a AO erfüllen müssen (Pflicht zur Aufzeichnung anderer Vorgänge, Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) bestimmt sich nach § 1 KassenSichV.

Als offene Ladenkasse gelten eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

Branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Es wird z.B. nicht beanstandet, wenn die Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles einzeln aufgezeichnet werden, nicht jedoch die Kundendaten, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden.

Soweit Aufzeichnungen über Kundendaten aber tatsächlich geführt werden, sind sie aufbewahrungspflichtig, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wird zur Erfassung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet und fällt dieses aus (z.B. Stromausfall, technischer Defekt), ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Die Ausfallzeit ist zu dokumentieren und soweit vorhanden durch Nachweise zu belegen (z.B. Rechnung über Reparaturleistung).

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht können sich aus Zumutbarkeitsgründen ergeben.

Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn eine offene Ladenkasse verwendet wird. Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach § 146a Abs. 3 AO i.V.m. der KassenSichV mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen sind.

Werden eines oder mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, sind diese grundsätzlich zur Aufzeichnung sämtlicher Erlöse zu verwenden. Ist für einen räumlich oder

organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn zur Erfassung dieser Geschäftsvorfälle eine offene Ladenkasse verwendet wird. Soweit der Steuerpflichtige mehrere Geschäftskassen führt, sind die Anforderungen an die Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen für jede einzelne Sonder- und Nebenkasse zu beachten.

Liegen Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht bzw. Menge und Preis der Ware) einem aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfall zugrunde, sind diese einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren. Werden diese Einzeldaten unter Berücksichtigung von § 146 Abs. 4 AO zusätzlich in einem elektronischen Kassensystem aufgezeichnet, wird es nicht beanstandet, wenn die Einzeldaten der Waage nicht zusätzlich aufbewahrt werden.

Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und /oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es unter den Voraussetzungen des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO nicht beanstandet, wenn die o.g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, ist die Verwendung einer offenen Ladenkasse unzulässig.

3. Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Einzelaufzeichnungen können durch die vollständige und detaillierte Erfassung aller baren Geschäftsvorfälle in Form eines Kassensbuches erfolgen. Wird ein Kassenbericht zur Ermittlung der Tageslosung verwendet, kann die Einzelaufzeichnung auch durch die geordnete (z.B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege gewährleistet werden.

Besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung müssen

die Bareinnahmen zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Hierbei ist stets vom gezählten Kassenendbestand des jeweiligen Geschäftstags auszugehen. Von diesem Kassenendbestand werden der Kassenendbestand bei Geschäftsschluss des Vortages sowie die durch Eigenbeleg zu belegenden Bareinlagen abgezogen. Ausgaben und durch Eigenbeleg nachzuweisende Barentnahmen sind hinzuzurechnen.

Ein sogenanntes Zählprotokoll (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und -münzen) ist nicht erforderlich, erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszählens.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Werden Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ausnahmsweise erst am nächsten Geschäftstag aufgezeichnet, ist dies noch ordnungsgemäß, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am selben Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt hat.

Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. Vertrauenskassen, wie z.B. beim Gemüseverkauf am Feldrand, Fahr Scheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten) wird es nicht beanstandet, wenn diese nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezählt werden. Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen

sein, dass ein sachverständiger Dritter jederzeit in der Lage ist, den Sollbestand mit dem Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen.

4. Verzögerungsgeld

Die Festsetzung eines Verzögerungsgelds nach § 146 Abs. 2b AO in Zusammenhang mit Mitwirkungsverstößen im Rahmen von Außenprüfungen ist nicht auf Fälle beschränkt, bei denen die elektronische Buchführung im Ausland geführt und/oder aufbewahrt wird. Eine mehrfache Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen fortdauernder Nichtvorlage derselben Unterlagen ist jedoch nicht zulässig.

5. DV-gestützte Buchführung und Aufzeichnungen

§ 146 Abs. 5 AO enthält die gesetzliche Grundlage für die sog. „Offene-Posten-Buchhaltung“ sowie für die Führung der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf maschinell lesbaren Datenträgern (z.B. Magnetplatten, Magnetbänder, CD, DVD, Blu-ray Disk, Flash-Speicher). Bei einer Buchführung auf maschinell lesbaren Datenträgern (DV-gestützte Buchführung) müssen die Daten innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unverzüglich lesbar gemacht werden können. Es wird nicht verlangt, dass der Buchungsstoff zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. zum Jahresende) lesbar gemacht wird. Er muss ganz oder teilweise lesbar gemacht werden, wenn die Finanzbehörde es verlangt (§ 147 Abs. 5 AO).

■ ABSCHAFFUNG DER VEREINFACHUNGSREGELUNG FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICHES VERBRINGEN IM GRENZNAHEN BEREICH

Die umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Lieferungen im grenznahen Bereich (sog. Pommes-Erlass) wird abgeschafft.

■ BMF-Schreiben vom 23. April 2018, III C 3-S 7103-a/17/10001, 2018/0248550

Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE in seiner bisherigen Fassung regelt, dass aus Vereinfachungsgründen für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmittgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen wird. Insbesondere auch zur Vermeidung des Risikos eines Steuerausfalls, das sich aufgrund der Vereinfachungsregelung aus der

Steuerschuldverlagerung ins Inland ergibt, wird die Regelung abgeschafft.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 2019 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer nach Abschnitt 1a.2 Abs. 14 UStAE in der bisherigen Fassung verfährt.

■ ERBSCHAFTSTEUERLICH BEGÜNSTIGTES VERMÖGEN BEI EINER WOHNUNGSVERMIETUNGSGESELLSCHAFT

■ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B. Senatsverwaltung für Finanzen Berlin vom 23. April 2018, S 3851-1/2017-7, FMNR200150018

Mit Urteil vom 24. Oktober 2017 - II R 44/15 - (BStBl 2018 II S. 358) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgesellschaft an Dritte überlässt, nur zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG a. F. gehören, wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten.

Seine Entscheidung hat der Bundesfinanzhof maßgeblich damit begründet, dass die Vermietungstätigkeit nach ertragsteuerlichen Grundsätzen die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschreiten und als originär gewerblich im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG zu qualifizieren sein müsse. Hierfür reiche die bloße Verwaltung und Bewirtschaftung von Wohnungen nicht aus. Auch auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen komme es entgegen der Verwaltungsauffassung nicht an.

Das Urteil ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. An der bisherigen typisierenden Betrachtungsweise in R E 13b.13 Abs. 3 ErbStR 2011 ist weiterhin festzuhalten.

Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgesellschaft an Dritte überlässt, gehören zum erbschaftsteuerlich begünstigten Vermögen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/88 59 64-0
Telefax 030/88 59 64-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schorneifergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-251
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Leibnizufer 19
30169 Hannover
Telefon 0511/12 65-310
Telefax 0511/12 65-333
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaufe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schorneifergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

Buchenstraße 16b
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0361/347 80-10
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

